

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom ^{○○○○}, mit der die Verordnung über die Erklärung des Gebietes „Ennstal zwischen Liezen und Niederstuttern“ (AT 2229002) zum Europaschutzgebiet Nr. 41 geändert wird

Auf Grund des § 13a des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976, LGBl. Nr. 65/1976, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 71/2007, wird verordnet:

Die Verordnung über die Erklärung des Gebietes „Ennstal zwischen Liezen und Niederstuttern“ zum Europaschutzgebiet Nr. 41, LGBl. Nr. 85/2006, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

„§2 Schutzzweck

Diese Verordnung schützt die in der Anlage A genannten Schutzgüter nach der Vogelschutz-Richtlinie und bezweckt

1. die Erhaltung und Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt und einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume für die Anhang I Vogelarten;
2. die Bewahrung des günstigen Erhaltungszustandes der mit B bewerteten Vogelarten;
3. die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes (Verschlechterungsverbot) der mit C bewerteten Vogelarten;
4. die Erhaltung der Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in den Wanderungsgebieten für die Zugvögel.“

2. Nach § 2 werden folgende §§ 2a bis 2d eingefügt:

„§2a Ziele

- (1) Der günstige Erhaltungszustand der in der Anlage A genannten Schutzgüter ist dauerhaft zu sichern.
- (2) Im Falle einer aus naturschutzfachlichen Gründen notwendigen Prioritätenreihung der Schutzgüter kommt dem Wachtelkönig (*Crex crex*) oberste Priorität zu.
- (3) Beim Wachtelkönig wird das Ziel des Abs. 1 bei einem Bestand von 10 Rufern bis Juni 2009 und von 15 Rufern bis Ende Juni 2013 erreicht.

§2b Maßnahmen

- (1) Die Ziele sollen insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

1. Lebensraum Wachtelkönig:
 - a) die Erhaltung und Wiederherstellung von Extensiv- und Streuwiesen in einem kleinräumigen Mosaik mit unterschiedlichen, zeitlich gestaffelten Mahdzeitpunkten,
 - b) die Gewinnung eines hohen Flächenanteils mit späten bis sehr späten Mahdterminen (nach dem 1. September),
 - c) die Schaffung von Mahdrefugien (z.B. der Randstreifen entlang von Grundstücksgrenzen),
 - d) die Mahd von innen nach außen und

- e) die Flexibilisierung der Mahdzeitpunkte bei Auftreten von Wachtelkönigen (Sofortprogramm);

2. Lebensraum übrige Vogelwelt:

- a) die Erhaltung und Entwicklung
 - aa) der kleinräumig gegliederten Kulturlandschaftsbereiche,
 - ab) der im Gebiet vorkommenden Seggenriede und Feuchtwiesen,
 - ac) der Uferbegleitvegetation,
 - ad) der zur Brut geeigneten Altholzbestände,
 - ae) der zur Brut geeigneten Grünlandbrachen (Streuwiesen),
 - af) der Auwaldreste und Uferbegleitvegetation,
 - ag) von feuchten Grünlandflächen durch Extensivierung;
- b) die Erhaltung
 - ba) der gut strukturierten Kulturlandschaft Landschaftselementen,
 - bb) von offenen landwirtschaftlich genutzten Flächen mit gutem Nahrungsangebot,
 - bc) von störungsarmen Stillgewässern und Altarmen, einschließlich ihrer Verlandungszonen,
 - bd) von feuchten Senken und Flutmulden,
 - be) der bestehenden Zaunstipfl als Sitzwarten;
- c) den Verzicht auf
 - ca) Aufforstungen und Umbruch im Grünland,
 - cb) Drainagierungen;
- d) der Schutz der Brutplätze vor Störungseinflüssen,
- e) die Anlage von Pufferzonen entlang von Stillgewässern und Gräben,
- f) die Reduktion des Kollisionsrisikos an Freileitungen und
- g) die Umwandlung von Fichten-Monokulturen in reich gegliederte standorttypische Waldbestände.

(2) Die Ziele sind vorrangig im Wege des Vertragsnaturschutzes zu erreichen.

**§ 2c
Gebote**

(1) Im Wege des Vertragsnaturschutzes soll in den in der Anlage C näher abgegrenzten Gebieten eine wachtelkönigge-rechte Bewirtschaftung erreicht werden

1. auf den Entwicklungsflächen Döllach, Weißenbach, Altirdning/Trautenfels und Irdning

Zeithorizont 2008 bis 2009 durch

- a) die Fortführung der Wiesenschutzmaßnahmen mit Verhandlungen über den Mahdzeitpunkt nicht vor dem 25. Juli oder 1. September,
- b) die Entwicklung von spät gemähten Grünlandflächen mit einer Mahd nicht vor dem 25. Juli auf mindestens 10 ha in verteilter Konstellation,
- c) die Einrichtung wechselnder Mahdrefugien auf den Maßnahmeflächen,
- d) den Mahdverzicht vor dem 1. September auf mindestens 5 ha;

2. auf der Kernfläche Altirdning

a) Zeithorizont 2008 bis 2009 durch

- aa) die Fortführung der laufenden Wiesenschutzmaßnahmen, mit Verhandlungen über den Mahdzeitpunkt nicht vor dem 25. Juli oder 1. September,
- ab) die abgestimmte Grünlandbewirtschaftung auf mindestens 15 ha,
- ac) den Erwerb von Kernflächen;

- b) Zeithorizont 2012 bis 2013 durch
 - ba) die Fortführung des Flächenerwerbes in den Kernflächen,
 - bb) die Umwandlung der restlichen Flächen der Kernzone in spät gemähtes Dauergrünland und
 - bc) die Wiedervernässung von Teilflächen.

(2) Der Fortschritt der Zielerreichung im Wege des Vertragsnaturschutzes ist einmal jährlich zu überprüfen. Ein Überprüfungsbericht ist zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

§2d Verbote

Im Europaschutzgebiet sind nachstehende Handlungen verboten, wenn im Verfahren gemäß § 13b NschG 1976 eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes festgestellt wird:

1. in den in § 2c beschriebenen Gebieten:
 - a) die Errichtung von Bauten, ausgenommen die Erneuerung bestehender Bauten in ihrem bisherigen Umfang;
 - b) jede Form der Freizeitnutzung in der Zeit von Anfang Mai bis Ende September;
 - c) die Errichtung von talquerenden Freileitungen;
 - d) das Freilaufen lassen von Hunden, ausgenommen zur Jagdausübung oder des Einsatzes von Diensthunden der Exekutive, des Militärs und von Rettungshunden;
 - e) das Verlassen der markierten Wege durch Wanderer, Läufer und dergleichen;
 - f) die Neuerrichtung von Drainagen;
 - g) die Aufforstung von Grünland;
 - h) das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln und Klärschlamm;
 - i) die Anlage von Intensivobstgärten;
 2. an Stillgewässern:

das Beseitigen von Schilfbeständen;
 3. an Fließgewässern:

das Beseitigen der Auwaldbestände und Uferbegleitgehölze;
 4. in den Wäldern:

das Beseitigen von Brutbäumen und Nistkästen;
 5. in der Felszone:

das Klettern im Bereich der Felswände.“
3. *Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:*

„§4a Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Kennzeichnung des Schutzgebietes erfolgt durch Tafeln gemäß § 24 Abs. 1 NschG 1976.“

4. *Dem § 6 wird folgender § 7 angefügt:*

„§7 Inkrafttreten von Novellen

Die Änderung des § 2, die Einfügung der §§ 2a, 2b, 2c, 2d und 4a sowie die Neuerlassung der Anlage A durch die Novelle LGBl. Nr. ^{oooo} treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der ^{oooo}, in Kraft.“

5. Anlage A lautet:

„Anlage A

Schutzgüter sind folgende Vogelarten gemäß § 13 Abs. 3 Z. 5 lit. b des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976:

Vögel nach der VS-RL Anhang I			
Code Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Bewertung
A072	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	B
A073	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	C
A081	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	C
A103	Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	B
A120	Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	C
A122	Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	C
A215	Uhu	<i>Bubo bubo</i>	B
A229	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	C
A234	Grauspecht	<i>Picus caninus</i>	B
A338	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	C

Regelmäßig vorkommende Zugvögel		
Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
A052	Krickente	<i>Anas crecca</i>
A099	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>
A113	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>
A118	Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>
A123	Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>
A136	Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>
A168	Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>
A153	Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>
A221	Waldohreule	<i>Asio otus</i>
A233	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>
A247	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>
A256	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>
A257	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>
A271	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>
A274	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>
A275	Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>
A276	Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>
A290	Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>
A292	Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>
A295	Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>

A297	Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus
A298	Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus
A309	Dorngrasmücke	Sylvia communis
A371	Karmingimpel	Carpodacus erythrinus
A381	Rohrammer	Emberiza schoeniclus
A383	Grauhammer	Miliaria calandra

”

6. *Der Detailplan wird neu erlassen. Die Kundmachung erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 Z. 2.*

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Voves